

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 52/07 B

L 6 SB 5103/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 1446/03 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Beschluss vom 9.7.2007 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nur 30 - statt wie begehrt 50 - beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger den behaupteten Zulassungsgrund nicht so bezeichnet hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Werden - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betroffenen Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht.
- 5 Ihr lässt sich schon nicht der genaue Inhalt des Beweisantrages entnehmen, den der Kläger in seiner Berufungsbegründung gestellt haben will. Unabhängig davon ist ein Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet, weil sich aus der Beschwerdebegründung nicht ergibt, dass der - bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene - Kläger den behaupteten Beweisantrag bis zum Ende des Verfahrens aufrechterhalten hat. Dazu hätte er den Beweisantrag nach Erhalt der Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 SGG wiederholen müssen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31; Beschluss vom 18.2.2003 - B 11 AL 273/02 B, juris*). Das hat der Kläger nicht behauptet.
- 6 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

